

Bürgerrecht und Bürgertugend.

~~~~~

Volksbuch des Staatswesens

für das

Königreich Preußen

bearbeitet von

**F. Marcinowski, und D. Emil Frommel,**  
Geh. Ober-Finanzrath                      Konsistorialrath u. Hofprediger.

3. Auflage.



Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1898.



## Vorwort.

---

Die in weiten Kreisen herrschende Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen läßt sich zum nicht geringen Theile auf das fehlende Verständniß für die Grundlagen eines gesunden Staatslebens, auf den Rückgang des Gemeinfinns, auf den Mangel des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit und auf die Trägheit in gemeinnützigem Streben zurückführen. Diese Erscheinung verdient um so ernstere Beachtung, als ein geordnetes Staatswesen nur bestehen und sich zu erspriesslicher Gestaltung entwickeln kann, wenn sich alle Staatsbürger mit vollem Verständniß der ihnen im Staatsverbände zufallenden Aufgaben mit aufrichtiger Hingebung für das gemeine Beste zu gemeinsamem Wirken fest an einander schließen. Der Gemeinfinn stellt an die Staatsbürger den Anspruch selbstloser, über die Grenzen der eigenen Interessen hinausreichender, auf weitere Ziele gerichteter Thätigkeit. Es thut daher Noth, in den Staatsbürgern dieses Bewußtsein zu wecken und zu erhalten. Wenn dem Gemeinfinn, der Menschenliebe überall eine bleibende Stätte bereitet wird, dürfen wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß dann auch der Friede und die Zufriedenheit wieder Einkehr halten und sich dauernd befestigen werden.

Diesem Grundgedanken entsprechend hat sich das Volksbuch des Staatswesens die Aufgabe gestellt, die preussischen

Staatsbürger über die Grundlagen eines geordneten Staatswesens aufzuklären, sie insbesondere über den Inhalt der Verfassung des preussischen Staates und des deutschen Reichs zu belehren, und ihnen auch diejenigen Tugenden vor die Augen zu führen, welche sie sich aneignen und in Uebung erhalten müssen, um sich nach ihrer Kraft und ihren Fähigkeiten dem Staatswesen nützlich zu erweisen. Mit dem Bürgerrecht steht die Bürgertugend, die Bethätigung des Bürgerfinns in innigstem Zusammenhange. Es durfte daher bei der Erörterung des Bürgerrechts der Hinweis auf die Bürgertugenden nicht fehlen.

Im ersten Theile werden nach einer einleitenden Besprechung der Grundsätze des Staatslebens die Staatsgrundgesetze nach ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung in engstem Anschluß an den Wortlaut der Preussischen Verfassung erörtert. Hieran knüpft sich eine kurze Darstellung der staatlichen Einrichtungen. In gleicher Weise ist die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs behandelt, und sind hierbei die wichtigeren Gebiete der Reichsgesetzgebung (Gewerberecht, Gerichtsverfassung, Reichshandels- und Reichsstrafrecht), so weit als die Kenntniß ihres Inhalts im Interesse der allgemeinen politischen Bildung erforderlich ist, besonders in Betracht gezogen.

Der zweite Theil ist einer kurzen Besprechung der Bürgertugenden gewidmet. Insbesondere sind diejenigen Bürgertugenden zur Erörterung gezogen, für welche sich in der Besonderheit des deutschen Volkscharacters der günstigste Nährboden findet.

In der Darstellung und in den Ausführungen ist der Standpunkt der Parteilosigkeit streng festgehalten. Es sind nur diejenigen Grundsätze zur Geltung gebracht, welche jeder wahre Vaterlandsfreund rückhaltslos zu den seinigen machen kann und muß.

Der Gedanke der Vorbildung für das bürgerliche Leben ist nicht neu. Er ist bereits früher wissenschaftlich erörtert, hat auch in verschiedenen außerdeutschen Staaten seit geraumer Zeit Wurzel gefaßt und dort praktische Geltung erlangt. Für Deutschland hat in neuerer Zeit Professor Dr. Schmidt-Warneck in seinem Werke über die Nothwendigkeit einer sozialpolitischen Vorbildung (Leipzig 1882) auf dieses Bildungsmittel hingewiesen. Er führt zutreffend aus, daß sich in Verfassungsstaaten das politische Urtheil nicht auf die Regierungskreise oder die höheren Stände beschränken dürfe, die politische Urteilsfähigkeit des Volkes vielmehr im Gesamtinteresse des Staates insbesondere zum Behuf vernünftigeren Gebrauchs des Wahlrechts verallgemeinert werden müsse. Das Volk sei zur politischen Reife zu erziehen, auf sittlich reife selbständige Ueberzeugung der Einzelnen auf dem Boden gemeinsamer Grundsätze hinarbeiten. Insbesondere müsse durch Wort und Schrift darauf hingewirkt werden, daß das Volk über den richtigen Begriff des Verfassungsstaates aufgeklärt wird, daß eine feste und sichere Unterlage für den Schwerpunkt desselben gewonnen wird. Professor Dr. Schmoller hat in Veranlassung der Besprechung des gedachten Werks gleichfalls die Wichtigkeit einer derartigen Vorbildung mit großem Nachdruck betont. Nach seiner Auffassung hängt die Zukunft unsres Vaterlandes davon ab, ob eine höhere politische Erziehung des Volkes erreicht wird. In gleichem Sinne hat sich auch Professor Dr. Thering in seinem Werke „Zweck im Recht“ ausgesprochen. Er hält die Ausarbeitung eines jedem Staatsbürger verständlichen Rechtsbuchs für nothwendig, um den Männern des Volkes es vor die Augen zu führen, was Staat und Recht für sie thun, und warum diese im Wesentlichen nicht anders be-

schaffen sein können als sie es sind. Schmidt-Warneck verlangt von dem Volksbuch, daß es dem Lehrer einen sichern Leitfaden für den Unterricht biete, und gleichzeitig dem zu Unterrichtenden in leicht faßlicher knapper Form die wesentlichen Grundsätze des Rechtslebens und die Wissenschaft so wie die Bedeutung der Staatseinrichtungen veranschauliche. Es soll überhaupt für Alle, welche das Bedürfniß empfinden, sich über ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aufzuklären und zu unterrichten, ein Hand- und Lehrbuch sein. Diesen Gedanken hat auch das vorliegende Volksbuch zur Richtschnur genommen. Es soll die unumstößlich richtigen, von allen im Staatsinteresse thätigen politischen Parteien anzuerkennenden Grundsätze des verfassungsmäßigen Staatslebens zum Gemeingut des Volkes machen, und sie auf diesem Wege im Sinne gleichmäßiger Durchbildung des Volkes zur Geltung bringen. Den bereits thätigen und den werdenden Staatsbürgern soll dasjenige Maaß des Wissens und diejenige Lebensanschauung auf den Lebensweg mitgegeben werden, welche sie befähigen, die Vorgänge im Staatsleben mit richtigem Verständniß und selbständiger sicherer Auffassung zu beurteilen, und ihre Handlungen so einzurichten, daß sie der ihnen im Staatsleben gestellten Aufgabe in bewußter Bethätigung gesunden Bürgerfinnes mit bestem Erfolge für die gedeihliche Entwicklung und Verwirklichung des Staatsgedankens Genüge leisten können.

Berlin im Februar 1895.

Der Verfasser.

# Vorwort

## zur zweiten Auflage.

---

Die günstige Aufnahme, welche das Volksbuch in allen Schichten der Bevölkerung gefunden hat, die Erkenntniß der Möglichkeit, durch dasselbe aufklärend und bessernd auf das Staatsleben einzuwirken, hat demselben in kurzer Zeit eine weite Verbreitung verschafft. Es ist daher zu hoffen, daß seine Zweckbestimmung, wonach nicht allein Gesezeskunde und Kenntniß der Staatsverfassung und der Staatseinrichtungen in weitere Kreise getragen, sondern vor Allem das richtige Verständniß für das Staatswesen, für die Aufgaben der Staatsbürger und für ihre Stellung zur Staatsgemeinschaft und Staatswohlfahrt zur Geltung gebracht werden soll, erreicht werden wird. Die Feststellung des Standpunktes, welchen die Staatsbürger in einem Musterstaate einzunehmen, die Darlegung der Grundsätze, nach denen sie ihre Handlungen einzurichten haben, wird sicherlich auch geeignet sein, staatsfeindlichen Anschauungen und Bestrebungen den Boden zu entziehen, irrige Ansichten zu verbessern, und dem schädlichen Einfluß ungesunden Parteiwesens wirksam zu begegnen. Dem vielfach im Interesse der Erleichte-

rung der Verbreitung ausgesprochenem Wunsche einer Herabsetzung des Preises ist die Verlagsbuchhandlung in Folge der Vereinfachung der Ausstattung des Buches bereitwilligst nachgekommen.

Berlin, im Januar 1896.

Die Verfasser.

---

## Vorwort

### zur dritten Auflage.

---

Der Grundgedanke des Volksbuchs hat sowohl bei der Unterrichtsverwaltung als auch in den staatsstreuen Bürgerkreisen ungetheilte Zustimmung gefunden, und ist auch allgemein das Bedürfniß und die Möglichkeit anerkannt, auf dem vorgezeichneten Wege die nothwendige Vorbereitung für das politische Leben so wie die im Hinblick auf die vielfach bestehende Unkenntniß und Begriffsverwirrung gebotene Klärung und Befestigung patriotischer Anschauung und Gesinnung herbeizuführen. Die neue Auflage ist im ersten Theile durch die Einfügung der gesetzgeberischen Vorgänge der beiden letzten Jahre sachgemäß ergänzt.

Berlin im März 1898.

Marcinowski.

---

# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                              | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Einleitung. Das Staatswesen im Allgemeinen, dessen Begründung, Entwicklung und Erhaltung. Die Heimat, das Vaterland . . . . .                | 3     |
| Der Preussische Staat. I. Die Staatsverfassung. Der Verfassungsstaat, dessen Begriff und Bedeutung. Die konstitutionelle Monarchie . . . . . | 16    |
| A. Das Staatsgebiet . . . . .                                                                                                                | 19    |
| B. Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Preußen . . . . .                                                                                  | 19    |
| 1. Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .                                                                                                       | 21    |
| 2. Gewährleistung der persönlichen Freiheit . . . . .                                                                                        | 21    |
| 3. Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . . .                                                                                           | 25    |
| 4. Freiheit der Wissenschaft und Lehre . . . . .                                                                                             | 26    |
| 5. Recht der freien Willensäußerung . . . . .                                                                                                | 26    |
| 6. Recht der freien Versammlung und Vereinigung . . . . .                                                                                    | 27    |
| 7. Schutz des Eigenthums. Bedeutung des gesonderten Eigenthums für das Staatswesen . . . . .                                                 | 29    |
| C. Der König . . . . .                                                                                                                       | 33    |
| D. Der Landtag. Zusammensetzung desselben. Rechte und Pflichten der Wähler und der Abgeordneten . . . . .                                    | 36    |
| E. Die richterliche Gewalt . . . . .                                                                                                         | 42    |
| F. Die Geldwirthschaft des Staates. Haushaltungsplan. Steuern und Abgaben. Rechnungswesen . . . . .                                          | 43    |
| G. Ausnahmebestimmungen . . . . .                                                                                                            | 46    |
| II. Die Staatsverwaltung . . . . .                                                                                                           | 48    |
| A. Die Staatsbeamten, deren Rechte und Pflichten . . . . .                                                                                   | 48    |
| B. Die Behörden. Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindebehörden . . . . .                                                      | 52    |

|                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Das Deutsche Reich. Einleitung. Gestaltung desselben                                                                                                                                                                                       | 60    |
| A. Die Reichsgewalt. Der deutsche Kaiser, der Bundesrath, der Reichstag . . . . .                                                                                                                                                          | 63    |
| B. Die Reichsverwaltung. Der Reichskanzler. Die Reichsämter . . . . .                                                                                                                                                                      | 66    |
| C. Die Gerichtsbarkeit . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 68    |
| D. Die Reichsgesetzgebung . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 71    |
| I. Die Reichsgewerbeordnung. Der Arbeiterschutz. Die Gewerbegerichte. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. Der Gebrauch von Sprengstoffen. Die Reichsversicherungsgeetze. Der Schutz geistiger Arbeit. Unlauterer Wettbewerb . . . . . | 71    |
| II. Das bürgerliche Gesetzbuch . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 80    |
| III. Das deutsche Handelsrecht. Die Aktiengesellschaften. Die Genossenschaften . . . . .                                                                                                                                                   | 80    |
| IV. Das Reichsstrafrecht. Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen. Das deutsche Strafgesetzbuch .                                                                                                                                         | 83    |
| A. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates, bezw. der Staatsordnung gefährdet werden . . . . .                                                                                                                                   | 85    |
| B. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsbürger in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden. (Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre, Eingriffe in das Eigenthum.) . . . .                 | 90    |
| C. Uebertretungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 94    |
| Zweiter Theil. Bürgertugend . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 97    |
| 1. Gottesfurcht . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 99    |
| 2. Königstreue . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 104   |
| 3. Vaterlandsliebe . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 108   |
| 4. Gemeinfinn und Sorge für das Gemeinwohl. . . . .                                                                                                                                                                                        | 111   |
| 5. Menschenliebe und Wohlthätigkeit . . . . .                                                                                                                                                                                              | 116   |
| 6. Treue . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 121   |
| 7. Redlichkeit . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 126   |
| 8. Gute Sitte . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 128   |

Erster Theil.  
B ü r g e r r e c h t.



## Einleitung.

---

Das Staatswesen im Allgemeinen,  
dessen Begründung, Entwicklung und Erhaltung.

Wo sich das Zusammenleben von Menschen über die Familiengemeinschaft hinaus ausdehnt, muß eine feste dauernde Verbindung geschaffen werden, um den friedlichen und ge= deihlichen Verkehr in diesem größeren Kreise zu ermöglichen. Dieser Zweck ist nur dadurch zu erreichen, daß die Mitglie= der dieser Gemeinschaft das ausschließliche Streben nach eigener Wohlfahrt soweit einschränken, daß sie, ohne in Wider= streit mit den übrigen Genossen zu gerathen, neben einander und mit einander bestehen können. Diese Beschränkung der eigenen Freiheit wird dadurch ausgeglichen, daß die Be= schaffung der Lebensbedürfnisse erleichtert wird, und die ver= einigten Genossen besser und wirksamer im Stande sind, jede Gewaltthätigkeit, mag dieselbe von außen kommen oder in= nerhalb des Kreises hervortreten, abzuwehren. Diese unter den Menschen zum gegenseitigen Nutzen und zur gegenseiti= gen Vertheidigung und Regelung der Rechte Aller gebildete Vereinigung ist der „Staat“. Die Glieder desselben nen= nen sich Bürger, die Gesammtheit derselben bildet das Staatswesen, das Volk. Dadurch, daß jeder Bürger etwas

von seinen Rechten, einen Theil seiner Macht dem Staate abgiebt, erhält dieser eine nachdrückliche Macht, die öffentliche Gewalt, die Staatsgewalt. Die wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt bestehen darin

- 1) den Staat gegen seine äußeren Feinde zu schützen (Militärmacht),
- 2) jeden Staatsbürger gegen die Uebergriffe und Ausschreitungen seiner Mitbürger, mögen dieselben gegen seine Person oder das Eigenthum gerichtet sein, zu vertheidigen (Rechtspflege, Strafgewalt und Polizeigewalt),
- 3) für die Wohlfahrt der Staatsbürger zu sorgen, ihr leibliches, geistiges und wirthschaftliches Wohl zu begründen, zu erhalten und zu fördern (Sorge für den Unterricht, die Wissenschaft, die Kunst, die Armen- und Gesundheitspflege, Schutz der Arbeit, des Gewerbes, des Handels, des Verkehrs u. s. w.).

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die Staatsregierung, welche sich zur Ausführung der Staatszwecke ihrer Organe, der Beamten, bedient. Sie ist dazu berufen, die Gesellschaft gegen die äußeren Feinde und die Feinde der Gesellschaftsordnung zu schützen, und im Staatsleben eine Ordnung herzustellen und zu erhalten, welche den Frieden, die freie Thätigkeit, die Achtung vor allen Rechten und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen begründet und aufrecht erhält. Das geregelte Staatsleben besteht in der Vereinigung der Ordnung mit der Freiheit. Es geht davon aus, daß jeder Bürger seinen Mitbürgern dieselben Rechte und Vorzüge einräumt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Die wahre Freiheit liegt eben in der Befreiung von der Willkür. Die Willkür wird aber dadurch ausgeschlossen, daß sich die

Staatsbürger dem Gesetz unterwerfen, die Freiheit ihrer Mitbürger achten, die durch das Gesetz geregelten Rechte derselben würdigen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit ungestörter Entwicklung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen Bürgers gesichert. Was wir für uns verlangen, müssen wir auch bereit sein, unsern Mitbürgern zuzugestehen. Die Ausübung unserer Rechte muß deshalb durch diejenigen Schranken begrenzt werden, welche denen, mit welchen wir im Staatsverbande zusammenleben, den Genuß ihrer Rechte nicht verkümmert, sondern ihnen die erforderliche Freiheit der Ausübung möglich macht. Die wahre Freiheit besteht nicht in der Schwächung der Staatsgewalt zu Gunsten der Rechte der Einzelnen sondern in der Stärkung des Staates durch hingebende Mitarbeit des Volks an den Aufgaben des Gemeinwesens. Alle Staatsangehörigen sind Mitglieder einer großen Familie. Jedem müssen deshalb die Angelegenheiten des Staates ebenso am Herzen liegen wie seine eigenen. Wie in der Familie sich jedes Mitglied dessen bewußt sein muß, daß das Bestehen und Gedeihen dieser Gemeinschaft davon abhängt, daß sich Jeder nach Kräften bestrebt, Alles zu thun, was nicht ihm allein und ausschließlich sondern allen Gliedern der Familie gemeinsam von Nutzen ist, so ist auch ein geordnetes und gedeihliches Staatswesen nur dann möglich, wenn alle Staatsbürger es als ihre heilige Pflicht erkennen, den Staat in der Ausführung seiner Zwecke mit voller Kraft zu unterstützen. Für die Fortdauer und weitere Entwicklung des Staates ist es notwendige Bedingung, daß jedes Mitglied dieser Gemeinschaft das Staatsleben durch seine Thätigkeit fördert, sich als lebendiges Glied des Staatskörpers fühlt und bethätigt. Wie der menschliche Körper sich nur dann wohl fühlt und gesund